

Überarbeitete Richtlinien

RVS. Neue Entwicklungen im Asphaltstraßenbau: Die standardisierte Leistungsbeschreibung für den Verkehrswegebau wurde neu aufgelegt.

Bedingt durch die Bauproduktenrichtlinie und die damit zusammenhängenden nationalen Gesetze sind die harmonisierten europäischen Normen für Asphaltmischgut ab 1. März

2008 verbindlich anzuwenden. Auf Wunsch der Anwender der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sollte der Umstieg auf die neuen Anforderungen mit einer ge-

Mit 1. Jänner bzw. 1. Feber 2007 veröffentlichte überarbeitete RVS:

Begriffsbestimmungen

RVS 01.02.12	Allgemeines, Begriffsbestimmungen, Technische Begriffsbestimmungen, Asphalttechnik	1. Jänner 2007
-----------------	--	-------------------

Technische Vertragsbedingungen

RVS 08.16.01	Technische Vertragsbedingungen, Bituminöse Trag- und Deckschichten, Anforderungen an Asphalttschichten	1. Jänner 2007
-----------------	--	-------------------

RVS 08.97.05	Technische Vertragsbedingungen, Baustoffe, Anforderungen an Asphaltmischgut	1. Jänner 2007
-----------------	---	-------------------

Prüfung und Abrechnung

RVS 11.03.21	Qualitätssicherung Bau, Straßenoberbau, Asphalt, Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele	1. Februar 2007
-----------------	--	--------------------

Leistungsbeschreibungen

LB VB 02	Technische Vertragsbedingungen, Baustoffe, Anforderungen an Asphaltmischgut	1. Februar 2007
----------	---	--------------------

wissen Vorlaufzeit ermöglicht werden. So wurden parallel zur Erarbeitung der nationalen Umsetzungsnormen für das Asphaltmischgut durch das Normungsinstitut die entsprechenden RVS überarbeitet. Die Arbeitsgruppe Asphaltstraßen der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV) hat diese Überarbeitung im Rekordtempo durchgeführt.

Um einen funktionierenden Bauvertrag unter Verwendung der RVS zu ermöglichen mussten die Themenbereiche Begriffsbestimmungen, Technische Vertragsbedingungen, Prüfung, Abrechnung und Leistungsbeschreibung überarbeitet werden. Somit wurde ein funktionierendes „RVS-Paket“ entsprechend der neuen Situation der europäischen Normung geschaffen.

Das nebenstehende „RVS-Paket“ kann während der Koexistenzperiode immer nur als Einheit, also entweder RVS „alt“ oder „neu“, verwendet werden. Ab 1. März 2008 dürfen nur mehr die neuen RVS vereinbart werden. Das mit 1. März 2007 erscheinende Arbeitspapier Nr. 13 „Anwendungshinweise zu den RVS 08.16.01, RVS 08.97.05 und RVS 11.03.21“ gibt den Anwender Hinweise und Empfehlungen welche RVS-Generation Verwendung finden kann. Diesbezüglich finden Sie nachfolgend ein Zitat aus dem derzeitigen Letztentwurf des Arbeitspapiers:

Übersetzung „alt“ – „neu“

Auf Basis der rechtlichen Vorgaben auf europäischer Ebene ist es daher möglich, im Jahr 2007 Bauverträge noch mit den RVS mit dem Ausgabedatum 2004 abzuschließen. In diesem Fall muss aber berücksichtigt werden, dass der Bauvertrag, falls die Arbeiten über das Jahr 2007 hinausgehen, ab 2008 formal und auch technisch nicht exakt im Hinblick auf das zu liefernde Asphaltmischgut eingehalten werden kann. Das vertraglich vereinbarte Mischgut entspricht nicht den zwingend einzuhaltenden harmonisierten Normen. Daher soll der Anhang C der RVS 08.97.05, wo die Übersetzung „alte“ Bezeichnung – „neue“ Bezeichnung festgelegt wird, immer vereinbart werden.

Grundsätzlich ist für Bauverträge, die über das Jahr 2007 hinausgehen, die Anwendung der RVS mit dem Ausgabedatum 2007 vorgesehen.

Spätestens ab 2008 ist nur mehr die Verwendung der RVS mit dem Ausgabedatum 2007 zulässig.

Weiterführende Informationen zur Thematik werden in diversen Schulungen und Seminaren der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV) angeboten.